

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vorentwurf

(UWG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom ... ¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ... ²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986³ wird
wie folgt geändert:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 8a Stillschweigende Vertragsverlängerung

¹ Wurde in einem Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in
allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, dass das Vertragsverhältnis nach
Ablauf der vereinbarten Frist weiterläuft, sofern die Konsumentin oder der Konsu-
ment innerhalb einer vereinbarten Frist keine anderslautende Erklärung abgibt, so
muss die andere Partei die Konsumentin oder den Konsumenten vor der erstmaligen
Verlängerung des Vertragsverhältnisses benachrichtigen und sie oder ihn darauf
hinweisen:

- a. wann das Vertragsverhältnis endet;
- b. bis wann das Vertragsverhältnis weiterläuft, wenn innert Frist keine anders-
lautende Erklärung gültig abgegeben wird;
- c. bis wann die entsprechende Erklärung gültig abgegeben werden kann.

² Die Benachrichtigung hat frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor
Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe c zu erfolgen; sie ist schriftlich oder in
einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vorzunehmen.

SR

¹ BBl ...

² BBl ...

³ SR 241

³ Wurde die Konsumentin oder der Konsument nicht nach den Absätzen 1 und 2 benachrichtigt, so kann sie oder er den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.

Art. 28a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bei Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [...] abgeschlossen worden sind, ist die Konsumentin oder der Konsument vor der ersten, frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten erfolgenden Verlängerung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorgaben von Artikel 8a Absatz 1 und 2 zu benachrichtigen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.